

Synopse

zum Vorschlag der Facharbeitsgruppe I für eine Weiterentwicklung der Jugendförderung 2014

Bisherige Fassung	Neufassung
1. Allgemeine Bestimmungen	
1.1 Qualitätsorientierte Jugendförderung ... grundsätzliche Zuständigkeit der Gemeinden für die Förderung der örtlichen Jugendarbeit bleibt hiervon unberührt (Art. 17 Bay KJHG).	1.1 Qualitätsorientierte Jugendförderung ... grundsätzliche Zuständigkeit der Gemeinden für die Förderung der örtlichen Jugendarbeit bleibt hiervon unberührt (Art. 30 AGSG).
1.2.4 neu	1.2.4 Die Zuschüsse sind zweckgebunden nach diesen Richtlinien zu verwenden.
1.3 Zuwendungsempfänger Antragsberechtigt sind alle Vereine, Verbände und Gruppierungen anerkannter Träger der Jugendarbeit im Landkreis Eichstätt. Jugendinitiativen und Projektgruppen im Landkreis Eichstätt können in Absprache mit der Verwaltung des Amtes für Familie und Jugend gefördert werden. Bei der Förderung überörtlicher Freizeitmaßnahmen sind ausschließlich überörtliche Träger der Jugendarbeit antragsberechtigt. Siehe dazu Punkt 4.	entfällt; Regelung der Zuwendungsempfänger in jeder einzelnen Förderkategorie
2. Qualifizierung von Jugendleiter/innen	
neu für 1.3	2.2 Zuwendungsempfänger Antragsberechtigt sind alle ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen ab 14 Jahren, die im Landkreis Eichstätt aktiv in der Jugendarbeit tätig sind. Alternativ dazu kann auch der Jugendverband für seine ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen einen Antrag auf Förderung stellen.
<p>2.2 Gegenstand der Qualifizierungsförderung</p> <p>2.2.1 Gefördert wird die Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen zum/r Jugendleiter/in und die Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen für bereits ausgebildete Jugendleiter/-leiterinnen. Je angefangenen 20 Teilnehmer/innen muss ein verantwortlicher Referent oder Leiter zur Verfügung stehen. In begründeten Einzelfällen und einem dem Amt bekannten Schulungsveranstalter kann der Nachweis des Referentenschlüssels entfallen. Träger der Maßnahmen müssen anerkannte Träger der Jugendarbeit sein. Für die Ausbildung zum/r Jugendleiter/in gelten die Qualifizierungsstandards zum Erhalt der Jugendleitercard (Juleica).</p>	<p>2.3 Gegenstand der Qualifizierungsförderung</p> <p>2.3.1 Gefördert wird die Teilnahme an Grundausbildungen zum/r Jugendleiter/in und die Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen für bereits ausgebildete Jugendleiter/-leiterinnen. Träger der Maßnahmen müssen anerkannte Träger der Jugendarbeit sein. Für die Ausbildung zum/r Jugendleiter/in gelten die Qualifizierungsstandards zum Erhalt der Jugendleitercard (Juleica). Das Amt für Familie und Jugend kann die Bezuschussung von Fortbildungen ablehnen, die nach fachlicher Beurteilung des Amtes für Familie und Jugend erforderliche Qualitätskriterien (Zielsetzung, Inhalte, Methoden, Referentenschlüssel/qualifikation) nicht erfüllen.</p>

<p>2.2.2 Exerzitien, Wettkämpfe, Kundgebungen, Konferenzen sowie schulische oder berufliche Bildungsmaßnahmen werden im Rahmen dieser Richtlinien nicht gefördert.</p>	<p>2.3.2 Exerzitien, Wettkämpfe, Kundgebungen, Konferenzen von Verbandsorganen, Gremien oder Ausschüssen, sowie schulische oder berufliche Bildungsmaßnahmen werden im Rahmen dieser Richtlinien nicht gefördert.</p>
<p>2.3 Umfang und Höhe der Förderung Förderfähig ist der Teilnehmerbeitrag einer Maßnahme und Fahrtkosten ab 101 km einfach. Der Zuschuss zum Teilnehmerbeitrag beträgt bis zu 20,- Euro je Tag (bei einer Schulungszeit von mind. 6 Stunden/Tag), oder 80% des Teilnehmerbeitrages, max. aber 400,-Euro pro Maßnahme. Für Abendseminare (Schulungszeit mind. 2 Stunden/Tag) beträgt der Zuschuss max. 5 Euro pro Einzelveranstaltung, oder 80% des Teilnehmerbeitrages, max. aber 400,-Euro pro Maßnahme. Gewählt wird die Förderart, die für den Antragsteller günstiger ausfällt. Voraussetzung hierfür ist die Teilnahme an der gesamten Veranstaltungsreihe. Fahrtkosten werden ab 101 km einfache Entfernung mit dem Gegenwert des halben günstigsten Bayerntickets der Deutschen Bahn bezuschusst.</p>	<p>2.4 Umfang und Höhe der Förderung Förderfähig sind der Teilnehmerbeitrag einer Maßnahme, nachgewiesene notwendige Nebenkosten (nicht im Teilnehmerbeitrag enthaltene Kosten für Unterkunft, Verpflegung, Gebühren für Seminarunterlagen, oder ähnliches) und Fahrtkosten ab 101 km einfach. Der Zuschuss zum Teilnehmerbeitrag und den Nebenkosten beträgt bis zu 20,- Euro je Tag (bei einer durchschnittlichen Schulungszeit von 6 Stunden/Tag), oder 80% des Teilnehmerbeitrages und der Nebenkosten, max. aber 400,-Euro pro Maßnahme. Für die nachgewiesenen notwendigen Nebenkosten können hierbei max. 20 Euro pro Seminartag geltend gemacht werden. Für Abendseminare (Schulungszeit mind. 2 Stunden/Tag) beträgt der Zuschuss max. 5 Euro pro Einzelveranstaltung, oder 80% des Teilnehmerbeitrages, max. aber 400,-Euro pro Maßnahme. Gewählt wird jeweils die Förderart, die für den Antragsteller günstiger ausfällt. Fahrtkosten werden ab 101 km einfache Entfernung mit dem Gegenwert des halben günstigsten Bayerntickets der Deutschen Bahn bezuschusst.</p>
<p>2.4 Antragsunterlagen 2.4.1 Dem Antrag auf Qualifizierungsförderung sind beizulegen: a) Ausschreibung bzw. Einladung b) Nachweis über den Teilnehmerbeitrag c) Programmablauf (in begründeten Einzelfällen kann nach Absprache auf einen genauen Programmablauf verzichtet werden.) d) Teilnahmebestätigung (bei Sammelanträgen dazu bitte die Teilnehmerliste der Antragsformulare benutzen) e) Jugendleitercard oder Nachweis des Verbandes, dass der/die zu fördernde Teilnehmer/in als Jugendleiter/in tätig ist.</p>	<p>2.5 Antragsunterlagen 2.5.1 Dem Antrag auf Qualifizierungsförderung sind beizulegen: a) Ausschreibung bzw. Einladung b) Nachweis über den Teilnehmerbeitrag und notwendige Nebenkosten c) Programmablauf (in begründeten Einzelfällen kann nach Absprache auf einen genauen Programmablauf verzichtet werden.) d) Teilnahmebestätigung e) Jugendleitercard oder anderer Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Grundausbildung der Jugendarbeit. f) Nachweis des Verbandes, in welchem Bereich der/die zu fördernde Teilnehmer/in im Landkreis als Jugendleiter/in tätig ist.</p>

3. Förderung von Projekten

3.2 neu für 1.3

3.2 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind alle Vereine, Jugendverbände und Gruppierungen anerkannter Träger der Jugendarbeit im Landkreis Eichstätt. Jugendinitiativen und Projektgruppen im Landkreis Eichstätt können in Absprache mit der Verwaltung des Amtes für Familie und Jugend gefördert werden. Gefördert werden nur Vereine, Jugendverbände und Jugendgruppen, die eine Vereinbarung zum Bundeskinderschutzgesetz nach § 72a Abs. 2.4 SGB VIII mit dem Amt für Familie und Jugend geschlossen haben. Ausgenommen davon sind Gruppierungen, die aufgrund Ihrer Strukturen **rechtlich** nicht verpflichtet sind, eine Vereinbarung zum BuKiSchG zu schließen.

3.2 Gegenstand der Projektförderung

Der Landkreis fördert Projekte nach Maßgabe folgender Zielbestimmungen:

- a) ~~Kinder und Jugendliche für zukunftsfähige Lebensstile interessieren und zu Eigenverantwortung führen.~~
- b) ~~Kinder und Jugendliche zur Übernahme von Verantwortung gegenüber Mitmenschen hinführen~~
- c) ~~Kinder und Jugendliche befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.~~
- d) ~~Altersgerechte Betreuungsangebote für Kinder und Jugendliche schaffen. (bitte hierzu insbesondere Punkt 3.3.5 beachten)~~
- e) ~~Eltern befähigen, die Kinder vor gefährdenden Einflüssen zu schützen (nicht gefördert worden hierbei Maßnahmen von Trägern der Erwachsenenbildung).~~
- f) ~~Aktivierung und Motivierung der ehrenamtlichen Jugendleiter/innen (nicht gefördert worden hierbei Feste, Freizeiten mit Ehrenamtlichen, Vergütungen, Maßnahmen zum Erhalt der Juleica, öffentliche Verleihungen und Empfänge).~~
- g) ~~Verbindungen mit anderen Bereichen der Jugendhilfe durch Vernetzung und Kooperation~~
- h) ~~Verbindung verschiedener Bereiche von Jugendarbeit schaffen~~
- i) ~~Eingliederung Kinder und Jugendlicher in das Gemeinwesen fördern~~
- j) ~~Geschlechtsspezifische Bedürfnisse und Lebenslagen konzeptionell und praktisch berücksichtigen~~

3.3 Gegenstand der Projektförderung

Der Landkreis fördert Projekte nach Maßgabe folgender Zielbestimmungen:

- a) **Prävention, z.B. Gewaltprävention, Suchtprävention, Prävention sex. Missbrauch, Förderung der Gesundheit, Prävention gegen Rechtsradikalismus**
- b) **Stärkung sozialer Schlüsselkompetenzen durch non formales Lernen**
- c) **Jugendpolitische Bildung (ausgenommen davon sind parteipolitische Projekte)**
- d) **Partizipation; Stärkung der Beteiligung junger Menschen am demokratischen Leben und an gesellschaftlicher Teilhabe**
- e) **Förderung sozialen Engagements und gesellschaftlicher Verantwortung**
- f) **Inklusion, Förderung sozialer Eingliederung**
- g) **Genderpädagogik: Unterstützung von Kindern und Jugendlichen bei der Entwicklung ihrer Geschlechtsidentität; Geschlechtergerechtigkeit**
- h) **Medienpädagogik: Steigerung der reflektierten Medienkompetenz junger Menschen**
- i) **Förderung ökologischen Bewusstseins und Entwicklung zukunftsfähiger Lebensstile**
- j) **Förderung des interkulturellen Austausches und Dialogs; z.B. in Form von internationalen Jugendbegegnungen (keine reinen Freizeitfahrten, pädagogische Zielsetzung und methodische Umsetzung müssen deutlich ihren Schwerpunkt im interkulturellen Verständnis und der interkulturellen Jugendbildung haben); die Projekte der interkulturellen Jugendarbeit können auch im Ausland stattfinden.**
- k) **Stärkung des Ehrenamtes**
- l) **Fördern und Schaffen von Netzwerken zwischen verschiedenen Bereichen von Jugendarbeit, sowie zwischen Jugendarbeit und Jugendhilfe**
- m) **Projekte zur Umsetzung der Wettbewerbsaufgabe im Rahmen der jährlichen Jugendpreisvergabe des Landkreises**

<p>3.3 Fördervoraussetzungen</p> <p>3.3.5 Nicht gefördert werden nach diesen Richtlinien:</p> <p>...</p> <p>e) Geschlossene Treffen und Veranstaltungen</p> <p>d) Maßnahmen mit parteipolitischer Zielsetzung</p> <p>e) Einzelveranstaltungen und Veranstaltungsreihen</p>	<p>3.4 Fördervoraussetzungen</p> <p>3.4.5 Nicht gefördert werden nach diesen Richtlinien:</p> <p>a) Laufende Gruppen- und Verbandsarbeit</p> <p>b) Angebote, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb von Kindertagesstätten, Schulen und sonstigen Kinderbetreuungseinrichtungen stehen oder nach anderen Rechtsvorschriften (außerhalb der Jugendarbeit) förderfähig sind.</p> <p>c) Maßnahmen mit parteipolitischer Zielsetzung</p> <p>d) Feste, reine Freizeitmaßnahmen, kommerzielle Veranstaltungen</p> <p>e) Öffentliche Verleihungen und Empfänge</p>
<p>3.4.1 Förderfähige Kosten</p> <p>...</p> <p>d) Arbeitsmaterialien und Ausrüstungsgegenstände bis zu einem Betrag von 200 Euro.</p> <p>e) Druck- und Werbekosten</p> <p>f) Verpflegungskosten für Ehrenamtliche, die aktiv an der Vorbereitung und Durchführung des Projekts mitwirken, sofern die Verpflegung für die Durchführung des Projekts notwendig ist, bis max. 5,- Euro pro Tag und Person</p> <p>g) ...</p>	<p>3.5.1 Förderfähige Kosten</p> <p>...</p> <p>d) Für die Durchführung des Projektes notwendige und angemessene Arbeitsmaterialien und Ausrüstungsgegenstände</p> <p>e) Druck- und Werbekosten</p> <p>f) Notwendige und angemessene Verpflegungskosten</p> <p>g) ...</p>
<p>3.5 Höhe der Förderung</p> <p>Der Zuschuss zum Gesamtprojekt beträgt 70% der förderfähigen Kosten, max. jedoch 4000,- Euro.</p>	<p>3.6 Höhe der Förderung und Förderdauer</p> <p>Der Zuschuss zum Gesamtprojekt beträgt 70% der förderfähigen Kosten, max. jedoch 4000,- Euro für eine Förderdauer von max. 2 Jahren.</p> <p>Für Folgeprojekte kann bis zu zweimal ein Antrag auf Verlängerung für jeweils max. weitere 2 Jahre gestellt werden. Für die ersten beiden Jahre der Förderverlängerung beträgt der Zuschuss noch 50% der förderfähigen Ausgaben und max. 2000,- Euro. Für die zweite Förderverlängerung beträgt der Zuschuss noch 50% der förderfähigen Kosten und max. 1000,- Euro.</p> <p>Bei längerfristigen Projekten kann ein Zuschussantrag auch schon nach einem Teilabschnitt des Projektes eingereicht werden.</p>
<p>3.6 Antragsunterlagen</p> <p>3.6.1 Bei Antragstellung (vor Maßnahmebeginn) sind vorzulegen:</p> <p>...</p> <p>c) Qualifizierungsnachweise</p>	<p>3.7 Antragsunterlagen</p> <p>3.7.1 Bei Antragstellung (vor Maßnahmenbeginn) sind vorzulegen:</p> <p>...</p> <p>c) Qualifizierungsnachweis der Projektleitung</p>
<p>3.6.2 Zur Abrechnung (nach Maßnahmeende) sind vorzulegen:</p> <p>a) Projektbericht</p> <p>b) Teilnehmernachweise</p> <p>c) Kostenaufstellung mit Belegen</p>	<p>3.7.2 Zur Abrechnung (bei evtl. Zwischenabrechnung nach einem Teilabschnitt und nach Maßnahmeende) sind vorzulegen:</p> <p>a) Projektbericht</p> <p>Im Projektbericht werden die Zielgruppe, die Ziele, der Projektlauf, die angewandten Methoden, der erzielte Erfolg, die Teilnehmerzahl und die Verwendung der Mittel nachvollziehbar dargestellt.</p> <p>b) Finanzierungsaufstellung</p>

	<p>Mit der Finanzierungsaufstellung müssen alle mit der geförderten Maßnahme zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben ausgewiesen werden. Dem Nachweis sind lesbare Kopien aller Belege beizufügen. Auf Verlangen sind die Belege im Original vorzulegen und evtl. weitere Nachweise zu erbringen.</p> <p>c) Teilnehmernachweis Je nach Projektart sind entweder eine Teilnehmerliste oder eine andere geeignete Form der Dokumentation der Teilnehmerzahl (z.B. Presseberichte, Fotos) beizufügen. Die Teilnehmerliste muss enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none">- Name und Vorname (Jugendleiter/innen oder Betreuer/innen kennzeichnen)- Anschrift- Geburtsdatum- eigenhändige Unterschrift des Teilnehmers
--	--

4. Überörtliche Freizeitmaßnahmen

4.2 neu für 1.3

4.2 Zuwendungsempfänger

Gefördert werden ~~nur~~ Vereine, Jugendverbände und Jugendgruppierungen, die im Landkreis Eichstätt in der Jugendarbeit tätig sind und die aufgrund ihrer Verbandsstruktur oder aufgrund eines Alleinstellungsmerkmals über die Ortsebene hinaus tätig sind. Die überörtliche Bedeutung des Trägers der Maßnahme muss vom Amt für Familie und Jugend festgestellt werden.

Gefördert werden ~~nur~~ Vereine, Jugendverbände und Jugendgruppen, die eine Vereinbarung zum Bundeskinderschutzgesetz nach § 72a Abs. 2.4 SGB VIII mit dem Amt für Familie und Jugend geschlossen haben. Ausgenommen davon sind Gruppierungen, die aufgrund Ihrer Strukturen rechtlich nicht verpflichtet sind, eine Vereinbarung zum BuKiSchG zu schließen.

4.4 Umfang der Förderung

Bei Freizeitmaßnahmen mit festem Teilnehmerkreis und Übernachtung beträgt der Zuschuss **4,50 Euro** pro Tag und Teilnehmer/innen aus dem Landkreis Eichstätt. (An- und Abreisetag gelten als ein Tag, es gilt die Anzahl der Übernachtungen).

Offene Freizeitmaßnahmen ohne festen Teilnehmerkreis, bzw. ohne Übernachtungen werden mit **3,50 Euro** pro Tag und Teilnehmer/in bezuschusst.

Bei beiden Maßnahmeformen wird je 1 Betreuer pro 5 Teilnehmer gefördert.

4.5 Umfang der Förderung

Bei Freizeitmaßnahmen mit festem Teilnehmerkreis und Übernachtung beträgt der Zuschuss **6,00 Euro** pro Tag und Teilnehmer/innen aus dem Landkreis Eichstätt. (An- und Abreisetag gelten als ein Tag, es gilt die Anzahl der Übernachtungen).

Offene Freizeitmaßnahmen ohne festen Teilnehmerkreis, bzw. ohne Übernachtungen werden mit 4,00 Euro pro Tag und Teilnehmer/in bezuschusst.

Bei beiden Maßnahmeformen wird je 1 Betreuer pro 5 Teilnehmer gefördert.

Bei Maßnahmen, bei denen auch Teilnehmer/innen aus Kommunen außerhalb des Landkreises teilnehmen, wird max. ein Förderbetrag in Höhe des Defizits ausbezahlt, das dem Anteil der Landkreis-Teilnehmer an der Gesamtzahl der Teilnehmer entspricht